

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten vom Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst²⁶² für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. für die Dauer der Quarantäne.

(2) Lehrlinge erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettolehrlingsentgelt :

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 12 Wochen,
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente,
- c) bei Quarantäne.

§ 105

(1) Der Betriebsleiter, die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Rat für Sozialversicherung haben das Recht, bei Vermutung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Leistungen der Sozialversicherung bei den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens die sofortige Überprüfung des Gesundheitszustandes des Werk tätigen zu beantragen.²⁶⁶

(2) Verstößt ein Werk tätiger in grober Weise oder wiederholt gegen die Ordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Krankenordnung), so kann

- a) der Betriebsleiter anweisen, daß der Lohnausgleich,²⁶⁷
- b) die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung entscheiden, daß die Leistungen der Sozialversicherung²⁶⁸

ganz oder teilweise nicht gewährt werden.

9. Kapitel

Die sozialistische Arbeitsdisziplin

§ 106

Der Inhalt der Arbeitsdisziplin

(1) Die sozialistische Arbeitsdisziplin äußert sich im bewußten Handeln der Werk tätigen zur Durchsetzung der gemeinschaftlichen Interessen aller Werk tätigen in der sozialistischen Gesellschaft. Sie beruht auf der grundsätzlichen Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft und des einzelnen und umschließt die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung sowie die gewissenhafte Erfüllung aller Arbeitsaufgaben **zur Verwirklichung der Betriebspläne. Sie ist eine entscheidende Grundlage der** sozialistischen Organisation der Arbeit.

(2) Die Werk tätigen sind insbesondere verpflichtet,²⁶⁹

- a) ihre Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
- b) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen,

266. Vgl. § 12 unter Reg.-Nr. 21.

267. Zur Anwendung dieser Bestimmung in Privatbetrieben vgl. § 14 unter Reg.-Nr. 32.

268. Vgl. § 58 unter Reg.-Nr. 21.

269. Vgl. § 2 Abs. 4 unter dieser Reg.-Nr. Zu den Pflichten des Lehrlings vgl. AO über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen vom 22. 12. 1964 (GBl. II 1965 S. 1) i. d. F. der AO zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31. 8. 1966 (GBl. II S. 622), § 3, der Neuerer vgl. § 3 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 6.